

Nr. 434D

27.08.2013

BOFAXE



Bundeswehr und PTBS: Traumatisierung im Auslandseinsatz

Autor / Nachfragen

Dr. Jana Hertwig, LL.M.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am IFHV; Mitglied der Bundeswehrkommission am IFSH der Universität Hamburg

Nachfragen:
jana.hertwig@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Autorin ist Leiterin des IFHV-Forschungsprojekts „Staatliche Fürsorgepflicht und Streitkräfte“, gefördert aus Mitteln des Rektorats der RUB für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Forschungsergebnisse wurden in der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht veröffentlicht: J. Hertwig/P. Zimmermann/N. Becker, Rechtliche Absicherung und psychotherapeutische Betreuung nach Auslandseinsätzen der Bundeswehr, in: NZS 12 (2012), S. 451-459.

Erster Bericht des Beauftragten des BMVg für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte, Berlin, 18. Oktober 2011.

Die Entwicklung der Bundeswehr zu einer Armee im Einsatz hat erhebliche Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Soldatinnen und Soldaten. Dies verdeutlicht die zunehmende Zahl von Behandlungsfällen bei Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS). Diese ist eine der psychischen Erkrankungen, die infolge eines traumatischen Erlebnisses entstehen kann. Seit 2009 hat sich die Zahl der PTBS-Behandlungsfälle von 466 Fällen auf 1.143 Fälle im Jahr 2012 mehr als verdoppelt. Betroffen sind vor allem ISAF-Soldaten. Die zunehmende Zahl von PTBS-Behandlungsfällen hat in der Öffentlichkeit nach und nach eine breitere Beachtung gefunden. Der Gesetzgeber hat erstmals 2004, später 2007 und zuletzt 2011 entsprechende Initiativen ergriffen. Ziel war es, diejenigen Soldaten (aber auch Beamten und sonstigen Angehörige des öffentlichen Dienstes) besser zu versorgen, die im Auslandseinsatz eine Wehrdienstbeschädigung (so auch eine PTBS) erlitten haben. Bis dahin hatten betroffene Soldaten lediglich Ansprüche auf Beschädigtenversorgung aus dem Soldatenversorgungsgesetz. Zudem war die Beweislage bei PTBS-Erkrankungen äußerst problematisch. Ergänzend zur Beschädigtenversorgung können sie nun Ansprüche auf Einsatzversorgung oder alternativ auf Weiterverwendung geltend machen:

(1) Einsatzversorgung: Mit dem im Jahr 2004 verabschiedeten Einsatzversorgungsgesetz (EinsatzVG) wurde das Versorgungsrecht rückwirkend zum 1. Dezember 2002 an die erhöhten Gefahren und Belastungen im Zuge der vermehrten Auslandseinsätze angepasst.

Der Anspruch besteht bei einem dauerhaften Schädigungsgrad von mindestens 50 Prozent. Die Einsatzversorgung umfasst die Hinterbliebenenversorgung, das Unfallruhegehalt, eine einmalige Entschädigung, den Schadensausgleich in besonderen Fällen sowie eine Ausgleichszahlung. (2) Weiterverwendung: Alternativ zur Einsatzversorgung wird mit dem im Jahr 2007 in Kraft getretenen Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG) früheren Bundeswehrangehörigen, die in einem Auslandseinsatz waren und durch Einwirkungen oder Erlebnisse während des Einsatzes nachträglich erkrankt sind, ein Anspruch auf Wiedereinstellung beim Bund ermöglicht. Dieses Gesetz regelt die Weiterbeschäftigung der Nicht-Berufssoldaten nach einer einsatzbedingten gesundheitlichen Schädigung. Ziel ist die Gleichstellung von Nicht-Berufssoldaten und Berufssoldaten im Hinblick auf die gesundheitliche Rehabilitation nach einer einsatzbedingten Schädigung sowie die berufliche Qualifizierung für die Eingliederung in das Arbeitsleben. Wird die Erkrankung, wie dies bei PTBS häufig der Fall ist, erst nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr erkannt, so besteht nunmehr auch hier ein Weiterverwendungsanspruch. (3) Verbesserung: Das Recht der Einsatzversorgung und der Weiterverwendung wurde schließlich mit dem im Jahr 2011 in Kraft getretenen Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz (EinsatzVVerbG) weiterentwickelt und verbessert. Der aufstockbare Grundbetrag im Rahmen der Ausgleichszahlung wurde von bislang 15.000 Euro auf nunmehr 30.000 Euro erhöht. Beschädigte Soldaten erhalten als einmalige Entschädigung 150.000 Euro (statt wie bislang 80.000 Euro). Der Grad der Schädigungsfolge für den Anspruch auf Weiterverwendung wurde von 50 auf 30 Prozent herabgesetzt, um insbesondere die an PTBS erkrankten Soldaten einzubeziehen.

Der Gesetzgeber hat eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Versorgung insbesondere traumatisierter Soldaten geschaffen. Nunmehr bedarf es einer zügigen Umsetzung. Deren Rechtsgrundlage folgt aus der staatlichen Fürsorgepflicht gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Soldatengesetz, wonach der Bund für das Wohl der Soldaten zu sorgen hat – und dies auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Hauptproblem bei der Umsetzung wird die lange Dauer von Verfahren sein, insbesondere bei PTBS-Erkrankungen. Zu überlegen ist deshalb, nach einem gewissen Zeitraum (z.B. sechs Monaten) dem Beschädigten einen Anspruch auf Eintritt in ein Dienstverhältnis *sui generis* zu gewähren.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.